

# Sachverständigen Stellungnahme

von Gesicht Zeigen! durch

Sophie Borkel

Referentin für Rechtsextremismusprävention

Für die öffentliche Anhörung am 17. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss  
des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur  
Änderung des Deutschen Richtergesetzes (BT-Drs. 20/8761)

## I. Ausführungen zur Änderung des § 44a DRiG

Wir begrüßen die Gesetzesänderung ausdrücklich, denn Rechtsextreme in der Justiz, ob haupt- oder ehrenamtlich, sind eine ernste Bedrohung. Das Vertrauen der Bevölkerung in eine unabhängige und neutrale Justiz ist zentral für unseren Rechtsstaat. Rechtsextreme, die Recht sprechen, gefährden dieses Vertrauen massiv.

Denn ein rechtsextremes Weltbild beruht auf Ungleichheitsvorstellungen und ist deshalb mit objektiver Rechtsprechung in der Demokratie unvereinbar. Rechtsextreme Richter\*innen und Schöff\*innen verhindern im Zweifel ein faires Verfahren für Menschen, die von Rechtsextremen als Feinde markiert werden. Das sind zum einen politische Gegner\*innen, es kann also jeden Demokraten und jede Demokratin treffen. Zum anderen sind das gesellschaftliche Gruppen, die besonders von rechtsextremer Abwertung und Gewalt betroffen sind: Menschen, die als ausländisch oder fremd gelesen werden, Menschen mit Migrationshintergrund, Schwarze Deutsche, Juden und Jüd\*innen, Muslime, Queere Menschen, trans Personen, Menschen mit Behinderung und Obdachlose.

Wenn die Unparteilichkeit der Richter\*innen nicht mehr gewährleistet werden kann, stellt dies einen eklatanten Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG und das Recht auf einen gesetzlichen



Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dar. Darüber hinaus wird die rechtsextreme Szene gestärkt, wenn rechtsextreme Täter\*innen keine oder milde strafrechtliche Verfolgung fürchten müssen.

Da Stimmen ehrenamtlicher Richter\*innen genauso viel zählen wie die von Berufsrichter\*innen, sollte die Verfassungstreue von Schöffinnen und Schöffen ebenfalls ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Die klarstellende Kodifizierung im neuem § 44a Abs. 1 DRiG begrüßen wir daher.

Rechtsextreme in der Justiz sind eine nicht zu unterschätzende Gefahr und gleichzeitig sind sie ein unerschlossenes Risiko, da es keine Daten oder Studien zur Verbreitung von rechtsextremen Einstellungen unter Jurist\*innen gibt. Aktuelle Zahlen aus der Rechtsextremismus-Forschung in Bezug auf die Gesamtgesellschaft sind aber alarmierend. Laut der Mitte-Studie von 2023 vertritt jeder Zwölfte, also 8 %, in Deutschland ein rechtsextremes Weltbild.<sup>1</sup> Dazu kommt ein sogenannter Graubereich von Personen, die latent rechtsextrem sind, von zusätzlichen 20 %. Die Studie macht deutlich, dass rechtsextreme Einstellungen ein Problem der Mitte der Gesellschaft sind.

Es gibt deshalb keine Anhaltspunkte anzunehmen, dass sie unter Jurist\*innen weniger weit verbreitet sind. Noch weniger Gründe gibt es anzunehmen, dass rechtsextreme Einstellungen unter Schöff\*innen weniger weit verbreitet sind. Schließlich sollen sie per Definition einen Querschnitt der Gesellschaft abbilden.

Die Diversität der deutschen Gesellschaft wird in der Justiz bisher nicht abgebildet.<sup>2</sup> Das Schöff\*innenamt stellt einen wichtigen Beitrag zur dringend notwendigen Diversifizierung der Justiz dar. Deshalb ist es umso wichtiger, das Ehrenamt für mehr Menschen attraktiv zu machen. Die Vorschläge des Schöffinnenverbands, einen bundeseinheitlichen Wahltag

---

<sup>1</sup> Andreas Zick / Beate Küpper / Nico Mokros: Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn: 2023.

<sup>2</sup> Michael Grünberger / Anna Katharina Mangold / Nora Markard / Mehrdad Payandeh / Emanuel V. Towfigh: Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Baden-Baden: 2021.



einzuführen und intensiv für das Schöff\*innenamt zu werben, unterstützen wir daher. Auch eine Amtszeitverkürzung könnte hierzu beitragen.

## II. Ausführungen zum Vorschlag des Bundesrats zu einer Ergänzung des § 35 DRiG zur Möglichkeit des Einbehalts der Dienstbezüge

Wir begrüßen ebenfalls den Vorschlag des Bundesrates, zu prüfen, ob § 35 DRiG um eine Regelung ergänzt werden kann, die zumindest teilweise einen vorübergehenden Einbehalt der Bezüge ermöglicht. In den Fällen des § 31 DRiG geht es darum, eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Dies setzt voraus, dass „das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters oder in seine Amtsführung in so hohem Maße Schaden genommen hat, dass seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheint und durch sein Verbleiben in dem ihm anvertrauten Amt zugleich das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und unvoreingenommene Rechtspflege beseitigt oder gemindert würde“.<sup>3</sup> Bei so starken Vorwürfen erscheint es angemessen und verhältnismäßig, neben einer vorläufigen Untersagung der Amtsgeschäfte auch den teilweisen Einbehalt der Bezüge anzuordnen.

## III. Vorschlag einer Erweiterung des § 5a DRiG

Die Gesetzesänderungen reichen jedoch nicht aus. Sie müssen mit weiteren Maßnahmen für eine resilientere Justiz kombiniert werden. Wir sehen dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Sensibilisierung zu aktuellen Formen von Rechtsextremismus, Rassismus sowie Antisemitismus und fordern daher eine Erweiterung des § 5a DRiG. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass Rechtsextreme in der Justiz tatsächlich erkannt werden und Handlungssicherheit im Umgang mit ihnen sichergestellt wird.

---

<sup>3</sup> BGH, 19.05.1995 - RiZ(R) 1/95